



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Dominik Spitzer, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann** und **Fraktion (FDP)**

Pflege in Not III – Anrechnung von Qualitätsbeauftragten der Pflege auf die Fachkraftquote

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Qualitätsbeauftragte der Pflege voll auf die Fachkraftquote anzurechnen, da Qualitätsbeauftragte der Pflege die Ergebnisqualität in Einrichtungen entscheidend beeinflussen können.

Begründung:

In der Expertenanhörung zur pflegerischen Versorgung in der Langzeitbetreuung wurde klar, dass die aktuelle Versorgungslage von Pflegebedürftigen in Bayern mehr als prekär ist. Obwohl viele Pflegebedürftige wegen eines Heimplatzes anfragen, können leerstehende vollstationäre Pflegeplätze, aufgrund des sich immer weiter verschärfenden Fachkräftemangels nicht belegt werden. Freiwerdende Stellen können nur schwer wiederbesetzt werden. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen werden mit der Versorgung allein gelassen, weil auch die Kapazitäten bei ambulanten Pflegediensten in Bayern am Limit angelangt sind. Das Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen entspricht bei weitem noch nicht dem aktuellen und zukünftigen Bedarf. Diese unsichere Versorgungslage kritisiert auch die Landespflegesatzkommission (LPSK) in einem aktuellen Positionspapier zum „Pflegetotstand“ vom 11.10.2019.

Aus der Sicht der LPSK reichen die vorhandenen Möglichkeiten der Flexibilisierung der personellen Anforderungen und die bereits bestehenden gesetzlichen Ausnahmemöglichkeiten alleine nicht mehr aus, den aktuellen Pflegefachkraftmangel und die daraus entstehenden Versorgungsdefizite wirksam und spürbar zu bekämpfen. So wird von der vorhandenen Möglichkeit der Abweichung von den personellen Anforderungen des § 15 Abs. 1 und Abs. 3 Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) gemäß § 51 Abs. 4 AVPfleWoqG nach den Erkenntnissen der Mitglieder der LPSK in der Praxis kein Gebrauch gemacht. Die Einrichtungen bräuchten „z. B. bei einem nicht planbaren Beschäftigungsverbot für Mitarbeiterinnen bei Schwangerschaft, eine schnellstmögliche Lösung, die mit dem Verwaltungsverfahren nach § 51 Abs. 4 AVPfleWoqG bei der regionalen Fachstelle für Pflege und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) in der Regel nicht möglich ist“. Vergleichbares gelte für den möglichen Einsatz der vielfältigen Berufsgruppen als Fachkräfte im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 AVPfleWoqG und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 01.04.2019, da der ermöglichte Spielraum durch den sich ausbreitenden Fachkräftemangel bei Fachkräften aus dem Bereich der Therapie und der sozialen Betreuung bereits aufgebraucht ist.

Qualitätsbeauftragte der Pflege sind zwar nur „indirekt“ am Pflegeprozess beteiligt, tragen jedoch nach fachlicher Auffassung in ganz erheblichem Maße zum Umfang und zur Qualität personenbezogener Dienstleistungen bei. „Ggf. bietet sich bei der Anrechnung der Qualitätsbeauftragten auf die Personalschlüssel und Fachkraftquote auch die Vari-

ante an, dass zumindest die Qualitätsbeauftragten der Pflege, die direkt in der Einrichtung beschäftigt sind, anerkannt werden“, wie aus dem Positionspapier der LPSK hervorgeht. Die FDP-Fraktion im Landtag fordert die Staatsregierung auf, bei der Fachkraftquote auch Qualitätsbeauftragte der Pflege mit einzubeziehen, um die personellen Anforderungen zu flexibilisieren.